

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 20.02.20

und Antwort des Senats

Betr.: Landgrabbing nun auch in Hamburg

Durch die Presse ging der Fall eines Milchbauern im Klövensteen, dem seitens der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) die notwendige Pachtfläche für die Fortführung seines Betriebes entzogen werden soll. Dem Vernehmen nach wird die landwirtschaftliche Fläche, auf der zurzeit mit 140 Milchkühen mehr als ein Zehntel des gesamten Milchviehs in Hamburg^{1,2} gehalten wird, an zwei Immobilienmakler verkauft. Damit zerstört die BWVI, im Widerspruch zum Bekenntnis des Senats zur Landwirtschaft einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb in Hamburg.

Dieses in Hamburg erstmalig bekannt gewordene Landgrabbing und die offenkundige Passivität des Senats werfen eine Reihe von Fragen auf.

Ich frage den Senat:

Der Senat nimmt zu Presseberichtserstattungen grundsätzlich keine Stellung. Im Übrigen siehe Drs. 21/20222.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Landwirtschaftskammer Hamburg wie folgt:

1. *Wann hat der Senat vom Verkauf der von dem in der Vorbemerkung beschriebenen Milchhof gepachteten Flächen Kenntnis erhalten?*

Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 wurde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) eine beglaubigte Abschrift des Kaufvertrages mit der Bitte um Erteilung der Genehmigung nach Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) übersandt.

2. *Welche Abteilung(en) waren seitens der Behörde an dem Verfahren beteiligt?*

Das Genehmigungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz wurde von der Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde in der BWVI durchgeführt. Das Rechtsamt der BWVI wurde beteiligt.

3. *Waren der Behörde zu Beginn des Verfahrens Präzedenzfälle aus Niedersachsen bekannt, in denen ein solcher Verkauf abgelehnt wurde?*
 - a. *Wenn ja: Wie wurden diese bewertet und warum wurde in Hamburg anders entschieden?*

¹ 140 Milchkühe (NDR, 2.2.20)

² => 12 Prozent von 1 145 Milchkühen hamburgweit laut jüngster Statistik (bezogen auf 2016; GA Drs. 21/18793 [https://www.stephan-jersch.de/index.php?id=71376&no_cache=1&tx_news_pi1\[news\]=341155&tx_news_pi1\[controller\]=News&tx_news_pi1\[action\]=detail](https://www.stephan-jersch.de/index.php?id=71376&no_cache=1&tx_news_pi1[news]=341155&tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail)).

b. Wenn nein: Warum nicht?

Ja. Die gerichtlich entschiedenen Fälle in Niedersachsen unterscheiden sich von der hier in Rede stehenden Fallgestaltung in wesentlichen Tatbestandsmerkmalen und sind deshalb auch in der Rechtsfolge unterschiedlich zu bewerten.

4. *Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Milchhof im Klövensteen zu erhalten, und welche Auswirkung des Verlustes des Milchhofs auf die Milchwirtschaft in Hamburg sieht der Senat?*

Versagungsgründe nach dem Grundstücksverkehrsgesetz lagen nicht vor. Damit hat der Senat keine Rechtsgrundlage, die Verfügungsberechtigung der privaten Verkäuferin über ihr geschütztes Eigentum einzuschränken.

In Hamburg gibt es zehn landwirtschaftliche Betriebe mit einem Gesamtbestand von rund 900 Milchkühen. Bei einer Durchschnittsleistung je Kuh und Jahr von 8 500 kg Milch ergibt sich für Hamburg eine Produktionsmenge von rund 7,6 Millionen kg Milch. Bei einem Ausscheiden eines Betriebes mit 140 Milchkühen würde das einen Einfluss von circa 16 Prozent auf die Jahrproduktionsmenge haben.

5. *Wie groß ist die landwirtschaftliche Fläche, die in Hamburg an nicht hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen verkauft wurde? Bitte fallweise einzeln für die letzten fünf Jahre und mit Angabe der nachfolgenden Nutzungsart auführen.*
6. *Wer war jeweils Verkäufer (privat oder die Freie und Hansestadt Hamburg)?*

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat in den letzten fünf Jahren rund 3,5 ha landwirtschaftliche Flächen aus dem eigenen Bestand an sieben nicht hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen (jeweils bisherige Pächter oder deren Angehörige) unter Beibehaltung der bisherigen Zweckbestimmung der Pachtverträge verkauft. Im Übrigen sieht der Senat zur Wahrung seiner Verhandlungsposition und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Vertragspartnern grundsätzlich in ständiger Praxis davon ab, zu Einzelheiten von Immobilienverkäufen Auskunft zu geben.

Daneben wurden über private Kaufverträge landwirtschaftliche Flächen an nicht hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen verkauft. Die entsprechenden Kaufverträge wurden gemäß Grundstücksverkehrsgesetz der BWVI zur Genehmigung vorlegt. Im Übrigen siehe Anlage.

7. *Welche landwirtschaftlichen Flächen in Hamburg wurden in den letzten fünf Jahren von anderen Nutzungen zur Pferdehaltung umgenutzt? Bitte pro Jahr auführen und die jeweils umgenutzte Fläche in Hektar angeben.*

Die nachgefragten Informationen werden statistisch nicht erhoben. Eine Aktenrecherche scheidet nach der Fragestellung aus, weil die „Pferdehaltung“ unterschiedliche Erscheinungsformen annehmen kann, nicht jeder Wechsel des Eigentums gleichermaßen dem GrdstVG unterfällt (§ 4 GrdstVG) und der Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke bis 1 ha nicht der Genehmigungspflicht unterliegt (§ 2 Absatz 3 Ziffer 2 in Verbindung mit dem Gesetz über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehr vom 21. Juni 1971).

8. *Welche Bedeutung misst der Senat dem Erhalt der in Hamburg ansässigen landwirtschaftlichen Vollzeit- und Teilzeitbetrieben bei?*

Zielsetzung der Agrarpolitik des Senats ist die Unterstützung von leistungsfähigen, landwirtschaftlichen Betrieben sowohl im Haupt- als auch im Nebenerwerb. Im Übrigen siehe Agrarpolitisches Konzept 2025 (Drs. 21/18512).

9. *Ist der Senat der Auffassung, dass Pferdehaltung eine der Landwirtschaft gleichwertige Nutzung des Bodens ist, und bezieht sich das Bekenntnis zum Erhalt der Landwirtschaft auch auf Pferdehaltung?*

Landwirtschaft ist gemäß § 2 GrdstVG die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu

gewinnen, besonders der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Erwerbsobstbau und der Weinbau sowie die Fischerei in Binnengewässern. Dementsprechend stellt eine Tierhaltung dann Landwirtschaft dar, wenn sie ganz oder jedenfalls überwiegend aus den Erzeugnissen des Betriebs ermöglicht wird. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

10. *Was steht nach Auffassung des Senats der seit 2006 möglichen Überführung des Grundstücksvergabegesetzes mit genauen Regelungen gegen das Landgrabbing in Hamburg entgegen?*

Hiermit hat sich der Senat nicht befasst.

11. *Welche Sicherheiten gegen Landgrabbing bietet der Senat landwirtschaftlichen Betrieben, deren Flächen gepachtet sind?*

Jeder Pachtvertrag über landwirtschaftliche Flächen unterliegt den Formen der zivilrechtlichen Beendigung, wie sie die privatautonomen Vertragsparteien untereinander vereinbart haben.

Das Grundstücksverkehrsgesetz bietet den erforderlichen gesetzlichen Schutz davor, dass eine Veräußerung zu einer ungesunden Verteilung des Grund und Bodens führt oder durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde oder der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht. In diesen Fällen liegen Versagungsgründe gemäß § 9 GrdstVG vor.

Landwirtschaftliche Flächen, die in Hamburg durch private Grundstücksverkäufe an nicht hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen verkauft wurden

Jahr	Größe in m²	Nachnutzung
2015	36.017	Landwirtschaft
2015	14.336	Wohnungsbau
2015	34.626	Landwirtschaft
2015	22.661	Landwirtschaft
2015	92.982	Landwirtschaft
2015	12.939	Landwirtschaft
2015	18.762	Landwirtschaft
2015	23.736	Landwirtschaft
2015	17.238	Landwirtschaft
2015	19.976	Landwirtschaft
2016	12.289	Landwirtschaft
2016	91.069	Landwirtschaft
2016	51.015	Landwirtschaft
2016	26.241	Landwirtschaft
2016	17.069	Landwirtschaft
2016	65.609	Landwirtschaft
2016	103.403	Landwirtschaft
2016	82.357	Landwirtschaft
2016	17.321	Landwirtschaft
2016	33.487	Landwirtschaft
2016	12.493	Landwirtschaft
2016	62.650	Landwirtschaft
2016	15.324	Landwirtschaft
2016	33.513	Landwirtschaft
2016	17.431	Landwirtschaft
2016	16.010	Landwirtschaft
2016	22.984	Landwirtschaft
2016	10.800	Landwirtschaft
2016	43.142	Landwirtschaft
2016	24.926	Landwirtschaft
2016	11.268	Landwirtschaft
2017	14.954	Landwirtschaft
2017	16.630	Landwirtschaft
2017	10.962	Landwirtschaft
2017	11.552	Landwirtschaft
2017	19.165	Landwirtschaft
2017	28.090	Landwirtschaft
2017	13.577	Landwirtschaft
2018	312.511	Landwirtschaft
2018	59.566	Landwirtschaft
2018	16.630	Landwirtschaft
2018	10.458	Landwirtschaft
2018	11.684	Landwirtschaft
2018	41.301	Landwirtschaft
2018	199.907	Landwirtschaft
2018	14.454	Landwirtschaft
2018	12.928	Landwirtschaft
2018	11.772	Landwirtschaft
2018	17.662	Landwirtschaft
2018	14.543	Landwirtschaft
2018	14.026	Landwirtschaft
2018	20.147	Gewerbe
2018	101.250	Landwirtschaft

2018	34.728	Landwirtschaft
2019	10.458	Landwirtschaft
2019	27.557	Landwirtschaft
2019	53.280	Landwirtschaft
2019	45.077	Landwirtschaft
2019	23.904	Landwirtschaft
2019	21.831	Landwirtschaft
2019	11.250	Landwirtschaft
2019	75.237	Landwirtschaft
2019	10.174	Landwirtschaft
2019	45.528	Landwirtschaft
2019	16.602	Landwirtschaft
2019	28.321	Landwirtschaft
2019	13.028	Landwirtschaft

Verkäufer waren Privatpersonen, Firmen, öffentliche Unternehmen und Kirchengemeinden.

Gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 2 GrdstVG hat Hamburg durch das Gesetz über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehr vom 21. Juni 1971 bestimmt, dass die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von 1 ha keiner Genehmigung bedarf. Verkäufe von landwirtschaftlichen Grundstücken mit bis zu einer Größe von 1 ha werden der BWVI daher nicht gemeldet und sind entsprechend nicht in der Liste enthalten.